

stunden, der verschiedensten Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtschicht, Erschwernis- und Gefahrenzulage, Kindergeld der Lehrer, Landlehrerzulage, Prämien aller Art usw.

Aus Grundorganisationen von LPG und VEG liegen Anträge vor auf die Berechnung des Beitrages nur für die Arbeitseinheiten, die sich aus einer 45- bzw. 48-Stunden-Woche ergeben.

Einige Anträge fordern eine Veränderung der Beitragsstaffel, um den sprunghaften Übergang von einem Prozentsatz zum nächsten etwas auszugleichen.

Bei einer Veränderung der gegenwärtigen Regelung durch getrennte Berechnung des Beitrages für Überstunden, Prämien, sonstige Zuschläge usw. würde für die Partei eine Mindereinnahme von 20 bis 30 Prozent der gegenwärtigen Beitragssumme entstehen.

Die Beitragsberechnung in der Partei ist nach dem Prinzip aufgebaut, daß jeder Genosse nach Maßgabe des ihm monatlich zustehenden Geldeinkommens anteilig zur Finanzierung der Parteiarbeit beiträgt. Daraus ergibt sich, daß eine Außerachtlassung eines Teiles des Einkommens bei der Beitragsberechnung nicht vertretbar ist. Das würde zu einer Benachteiligung der Mitglieder führen, die außer dem Grundlohn keine zusätzlichen Einnahmen haben, aber für diesen Grundlohn den vollen Beitrag bezahlen, während bei den anderen Parteimitgliedern nur Teile des Einkommens zum Beitrag herangezogen würden.

Die Antragskommission empfiehlt dem VII. Parteitag, die jetzt bestehende Regelung in der Beitragszahlung beizubehalten, da die bisherigen Beitrags-Prozentsätze im Statut und die Einbeziehung des Gesamt-Brutto-Einkommens bei der Beitragsberechnung den Erfordernissen der gegenwärtigen Aufgaben der Partei entsprechen und ihr die dafür notwendigen materiellen Mittel sichern.